

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00185 vom 25. Oktober 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00185

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00185 du 25 octobre 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00185 del 25 ottobre 2022

Regeste

Bildung einer IKA Werkbetrieb Region ADER und Genehmigung des Anstaltsgründungsvertrags (Stimmrechtsrekurs) | Mit der angefochtenen Verfügung verweigert die Vorinstanz dem Beschwerdeführer die Erteilung der aufschiebenden Wirkung des Stimmrechtsrekurses. Hierbei handelt es sich um einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid. Die Voraussetzungen für die Anfechtung eines solchen sind nicht gegeben (E. 2). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung im nachstehenden Verfügungsdispositiv ist Folgendes zu erläutern: Da der angefochtene Entscheid der Vorinstanz einen Zwischenentscheid darstellt, ist der vorliegende dazu seinerseits ein solcher; das Bundesgericht lässt sich deshalb im Sinn des Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nur anrufen, wenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohte (vgl. VGr, 25. Oktober 2022, VB.2022.00637, E. 4 mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.